

Ö 2.1

Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2023 – 2028

Datum: 14.03.2025

SR/BeVoSr/102/2025

Gremium	Datum	Behandlung
Stadtvertretung	17.03.2025	N

Verfasser/in: Koop, Axel

FB/Aktenzeichen:

Vertrag für eine ehrenamtliche Jägerin oder einen ehrenamtlichen Jäger der Stadt Ratzeburg

Zielsetzung: Beauftragung einer ehrenamtlichen Jägerin oder eines ehrenamtlichen Jägers für jagdliche Aufgaben innerhalb des befriedeten Stadtgebiets von Ratzeburg

Beschlussvorschlag:

Die **Stadtvertretung** beschließt,

für das gesamte Stadtgebiet eine ehrenamtliche Jägerin oder einen ehrenamtlichen Jäger zu bestellen. Der diesbezügliche Vertrag soll nach Möglichkeit in Personalunion mit dem künftigen Jagdpächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks der Jagdgenossenschaft Ratzeburg Neu-Vorwerk/Insel geschlossen werden. Der Bürgermeister wird als Jagdvorsteher der vorgenannten Jagdgenossenschaft gebeten, entsprechende Verhandlungen im Rahmen des Interessensbekundungsverfahrens für die Jagdpacht zu führen.

Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt maximal 60,00 €/Monat.

Bürgermeister

Verfasser

elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:

Graf, Eckhard, Bürgermeister am 14.03.2025

Koop, Axel am 13.03.2025

Sachverhalt:

Eine Jagdgenossenschaft ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie bildet sich kraft Gesetzes aus den Eigentümern (Jagdgenossinnen und Jagdgenossen) aller Grundstücke im jeweiligen Bezirk, sofern sie nicht befriedet sind. Eigentümer von nicht bejagbaren Grundflächen gehören daher auch nicht der Jagdgenossenschaft an. Die Körperschaft untersteht der Aufsicht der Jagdbehörde nach § 52 des Landesverwaltungsgesetzes.

Solange noch kein Jagdvorstand gewählt ist, übernimmt der Bürgermeister der Gemeinde, im Rahmen der sog. Organleihe, die Aufgaben der Jagdgenossenschaft (§ 9 Abs. 2 Satz 3 Bundesjagdgesetz).

Für die kürzlich am 03.03.2025 neu gegründete Jagdgenossenschaft Neu-Vorwerk/Insel wurde der Bürgermeister, Herr Eckhard Graf, auch weiterhin als Jagdvorsteher der Jagdgenossenschaft Ratzeburg Neu-Vorwerk/Insel gewählt.

Im Regelfall wird das Jagdausübungsrecht bereits zum 1. April im gemeinschaftlichen Jagdbezirk an einen Jagdscheinbesitzer verpachtet. Aufgrund der stadtgebietsnahen Lage des Jagdbezirks ist die Attraktivität für potentielle Pächter jedoch gering, zumal auch städtische Belange (z. B. die Entsorgung von Fallwild, Beratung und Unterstützung bei besonderen Vorkommnissen, wie z. B. Verbreitung von invasiven gebietsfremden Arten, beispielweise Nutrias oder Waschbären) im Rahmen eines Pachtvertrages Berücksichtigung finden sollen.

Aufgrund dessen, dass der Jagdbezirk zwar die Stadtinsel umfasst (GJB 018), jedoch die Grundflächen der Vorstadt (östl. Küchen-/Domsee) mangels bejagbarer Flächen keinen Eigenjagdbezirk oder einer Jagdgenossenschaft zugeordnet sind, besteht der Wunsch der Stadt Ratzeburg, auch für diese Flächen einen ehrenamtlichen (einheitlichen) Ansprechpartner, möglichst in Personalunion mit dem künftigen Pächter des gemeinschaftlichen Jagdbezirks, zu gewinnen. Für die Wahrnehmung dieser ehrenamtlichen Tätigkeiten wäre ein Vertragsverhältnis zwischen der Stadt Ratzeburg und dem künftigen Pächter notwendig, in dem u. a. die städtischen Belange zu definieren sind. Der Fachdienst Verwaltung, Jagd und Waffen des Kreises Herzogtum Lauenburg hat der Verwaltung bereits einen Vertragsentwurf zukommen lassen. Um das ehrenamtliche Engagement angemessen zu honorieren, wird vorgeschlagen, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von maximal 60,00 €/Monat an die jeweilige Person auszus zahlen.

Wenngleich nur in Baden-Württemberg das Institut der Stadtjägerin bzw. des Stadtjägers gesetzlich verankert ist, und hierfür nur gesondert qualifiziertes Personal tätig werden darf, soll die ehrenamtliche Ansprechperson in Ratzeburg hingegen in einem niedrigschwelligem Aufgabenbereich tätig werden, z. B.:

- bei Vorliegen eines Notstandes, krank geschossenes oder schwererkranktes Wild zu töten sowie verendetes Wild sich anzueignen und zu entsorgen (u. a. Fallwild)
- Eigentümerinnen und Eigentümer sowie Nutzungsberechtigte von befriedeten Bezirken bei besonderen Vorkommnissen, wie z. B. Wildtier-Mensch-Konflikte durch Nutrias oder Waschbären zu beraten und zu unterstützen (ggf. durch Vergrämung oder Fang; eine Jagd als solches darf nicht ausgeübt werden).

Diese Kenntnisse und praktischen Fertigkeiten sollten von der künftigen Jagdpächterin oder dem künftigen Jagdpächter der Jagdgenossenschaft erfüllt werden, um in Personalunion auch für das gesamte Stadtgebiet tätig werden zu können. Der Fachdienst Verwaltung, Jagd und Waffen des Kreises als Aufsichtsbehörde würde diesem Verfahren zustimmen und sich zudem für die vertragliche Gestaltung und Definition der Aufgaben, auch in den Bereichen der im Eigentum des Kreises stehenden Seevorlandflächen, einsetzen.

Aufgrund dessen, dass das Jagdjahr den Zeitraum vom 1. April bis zum 31. März des Folgejahres umfasst, und das Interessensbekundungsverfahren für den zu schließenden Jagdpachtvertrag am Montag, 14.04.2025, durchgeführt werden soll, besteht eine gewisse Dringlichkeit, insofern, dass die Stadtvertretung über den o. a. Beschlussvorschlag abstimmen möge.

Finanzielle Auswirkungen:

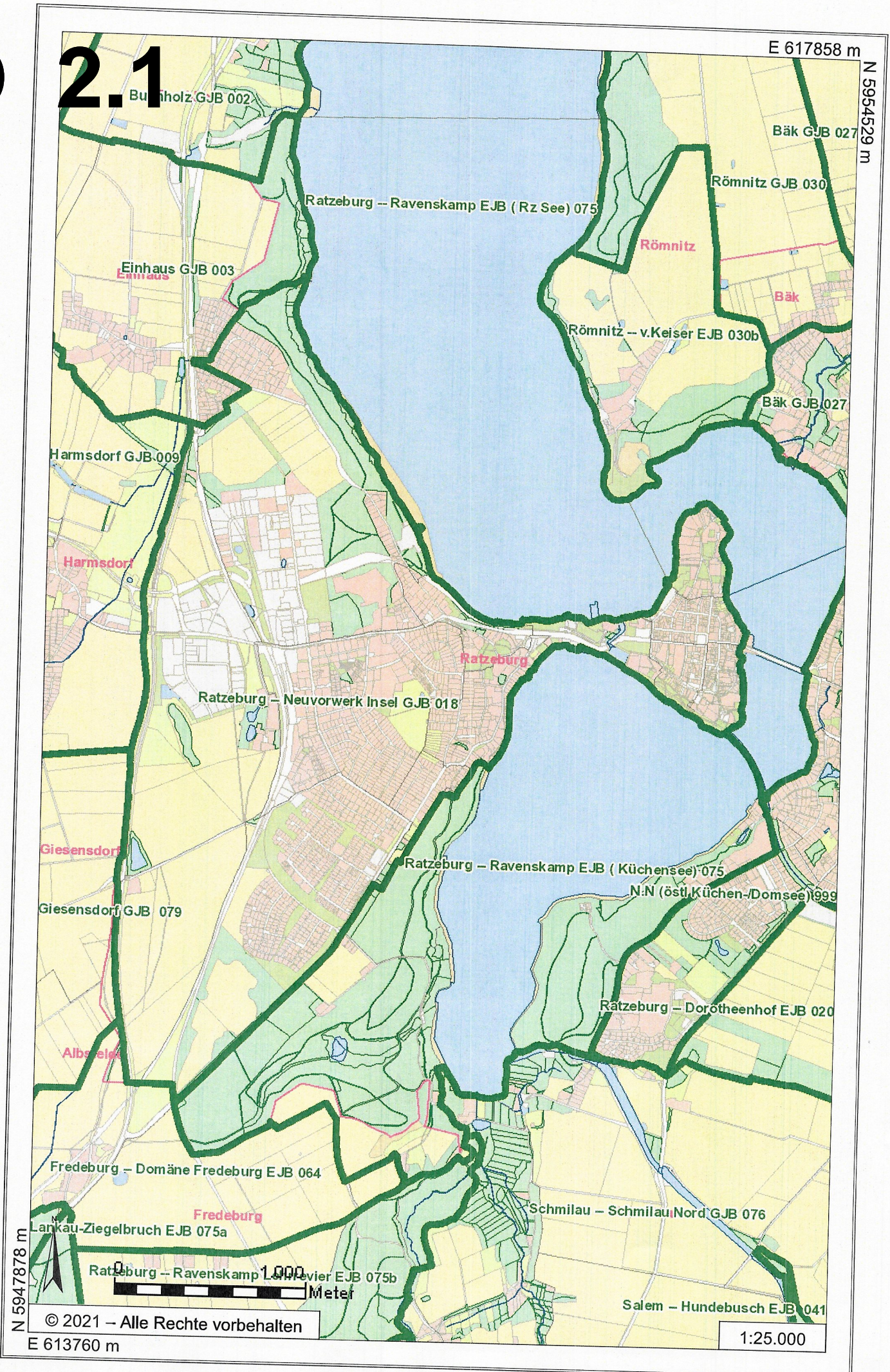
Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt: Durch Zahlung einer Aufwandsentschädigung für die ehrenamtliche Tätigkeit max. 720 €/Jahr.

Anlagenverzeichnis:

Kartenauszug zu den einzelnen Jagdbezirken

Ö

2.1



© 2021 – Alle Rechte vorbehalten

E 613760 m

1:25.000

Ö 2.1

